

QUELLENARBEIT

Auszug aus der Kirchenordnung – Bestimmungen für das Schulwesen (1531)

Die Jugend – der „ho(e)chst schatz“

... so steht es in der Kirchenordnung von 1531. Und dies war nicht ein wertloses Lippenbekenntnis, sondern spiegelt den Geist der Reformation und den Willen der Religionsherren wieder. Nur wer lesen und schreiben konnte, konnte auch die Heilige Schrift lesen; nur wer gebildet war, konnte sich ernsthaft mit Glaubensfragen auseinandersetzen. In den Schulen ging es dementsprechend nicht nur um fachliche Bildung, sondern auch um Sittlichkeit und Tugendhaftigkeit. Die Kinder sollten zu frommen Protestanten erzogen werden. Deshalb sollten auch nur fachlich qualifizierte wie auch moralisch vorbildliche Lehrkräfte die Jungen und teilweise auch Mädchen unterrichten. Die regelmäßigen Visitationen dienten der Qualitätssicherung. Jedoch war der Erfolg nicht so groß wie gewünscht. Gerade auf dem Land zeigten die Gläubigen erhebliche Lücken im religiösen Grundwissen, sodass 1626 die Schulpflicht eingeführt wurde.



Barfüßerkloster, Ausschnitt aus einer kolorierten Tuschezeichnung, um 1597
Ab 1531 war hier die Lateinschule untergebracht
© Ulmer Museum

Auszug aus der Kirchenordnung (Qu)

Von den Schulen

Weil eine Verbesserung der Stadtgesellschaft allein von der Erziehung und Bildung der Jugend abhängt und diese aber nur von wenigen so, wie es notwendig ist, durchgeführt wird (...) haben wir drei Schulpfleger verordnet – einen von uns aus dem Rat, einen von den Pfarrern und einen von denen, die für höhere Bildung zuständig sind.

- 5 *Diese sollen darüber wachen, dass nur solche Lehrer Kinder – an der deutschen oder an der lateinischen Schule, Mädchen oder Jungen – unterrichten dürfen, die von ihnen [den Schulpflegern] hinsichtlich ihres Lebens, Glaubens und ihrer Geschicklichkeit im Unterrichten als tauglich beurteilt und von uns, dem Rat, zugelassen worden sind.*

Die Jugend ist ja der höchste Schatz, den wir haben!

- 10 *Darum soll sie keinem anvertraut werden, bei dem nicht vor allem davon auszugehen ist, dass er fähig sein wird, sie zum wahren Glauben und guten Sitten bestmöglich zu unterweisen und zu erziehen.*

Die evangelische Kirchenordnung des XVI. Jahrhunderts. Band 17/2: Baden-Württemberg IV, Tübingen 2009, S. 138f. Übertragung: Susanne Schenk
www.schuldekan.ulm.elk-wue.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_schuldekan_ulm/Reformation-in-Ulm-MaterialundUnterrichtsideen.pdf

Aufgaben

- a) Überlegt, warum die drei Schulpfleger aus drei verschiedenen Sparten kommen sollen.
- b) Nenne die Anforderungen, die ein Lehrer (Schulmeister) erfüllen muss.
- c) Vergleiche das Lehrerbild von damals mit dem heutigen.